

# Satzung der Elterninitiative „Kindertagesstätte Sara e.V.“

## Inhalt

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§2 Zweck des Vereins.....	2
§3 Gemeinnützigkeit .....	2
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Pflichten der Eltern.....	3
§6 Beiträge, Vereinsvermögen .....	3
§7 Organe des Vereins .....	3
§8 Mitgliederversammlung .....	3
§9 Vorstand.....	4
§10 Auflösung des Vereins .....	5

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindertagesstätte Sara e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal für das Erlangen der Rechtsform e.V. eingetragen werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die Unterstützung der Eltern in der außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder und das Bestreben einer Eltern-Kind-Beziehung, die nach den Grundsätzen der Gleichberechtigung aufgebaut ist.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder. Außerdem fördert der Verein durch Einrichten von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen die Weiterbildung von Erwachsenen. Dabei sollen vor allem wissenschaftliche Erkenntnisse der Pädagogik in die erzieherische Praxis eingebracht werden.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung, die Geschäftsordnung des Vereins, das Konzept und andere bindende Regelungen anerkennt, die die Mitglieder beschließen werden oder beschlossen haben.
- (2) Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.
- (3) Für die Aufnahme eines Kindes in die KiTa ist die Mitgliedschaft eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten im Verein erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Kindes. Die Eltern bilden die aktiven stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) Jedes aktive Mitglied (Familie) hat unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung befindlichen Kinder eine Stimme
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Konzeption der Kindertageseinrichtung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss des Vorstandes. Gegen eine Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Die Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern endet spätestens, ohne Kündigung, mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahmen zu behandeln.
- (8) Die ordentliche Kündigung ist mit Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Einhaltung der Frist beim Vorstand zugegangen sein.
- (9) Das Recht, die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (10) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Nach erfolgtem Ausschluss erstellt der Vorstand einen schriftlichen Bescheid. Gegen den Bescheid ist eine Berufung innerhalb eines Monats vor der Mitgliederversammlung möglich.

## **§5 Pflichten der Eltern**

- (1) Jedes Elternpaar ist verpflichtet, Aufgaben für den Verein zu übernehmen (u.a. Verwaltung, Renovierung, Arbeitsgruppe, Elternposten etc.).
- (2) Die anfallenden Aufgaben werden möglichst gleichmäßig unter den Eltern aufgeteilt.
- (3) Werden Aufgaben in angemessenem Umfang von Eltern nicht freiwillig übernommen, erfolgt eine Aufgabenzuweisung durch den Vorstand.
- (4) Bei ungenügender Erfüllung oder Nichterfüllung einer Aufgabe ist eine Abmahnung möglich. Durch die Versäumnisse eventuell anfallende Kosten sind von den verantwortlichen Eltern auszugleichen. Bei groben und wiederholten Verstößen hat der Vorstand die Möglichkeit zur Kündigung.

## **§6 Beiträge, Vereinsvermögen**

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

## **§7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder vom Vorstand selbst verlangt wird.
- (3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Woche gegen das Protokoll schriftlich gegenüber dem Vorstand Einspruch zu erheben. Erfolgt ein Einspruch, so ist dieser als erster Tagesordnungspunkt bei der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln und gegebenenfalls eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über allgemeine Anträge
  - b) Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer aktives Vereinsmitglied ist. Sie endet mit Zeitablauf, sofern zu diesem Zeitpunkt allerdings noch keine Neuwahl erfolgt ist, bleibt der bisherige Vorstand mit allen seinen Befugnissen geschäftsführend im Amt bis die Neuwahl erfolgt ist. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet darüber hinaus automatisch mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll jedoch stets Einmütigkeit herbeiführen. Die Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Führung der laufenden Geschäfte und der Buchhaltung; Vorschlag des Haushaltsplanes und der Geschäftsordnung
  - b) Beitragsfestsetzung und -anpassung

- c) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern

(7) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## §10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Wuppertal, 29.04.2021

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift Schriftführerin

Unterschrift stellvertretender Vorsitzender

Unterschrift Gründungsmitglied

Unterschrift Gründungsmitglied

Unterschrift Gründungsmitglied

Unterschrift Gründungsmitglied